

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für
das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 sowie über besondere
Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft
(Getreidepreisgesetz 1959/60)

— Drucksache 960 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Pflaumbaum

Der die Getreidepreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 regelnde Gesetzentwurf weicht bis auf den Fortfall der Roggenlieferprämie (bisheriger § 8), mit dem nunmehr der auf zwei Jahre vorgesehene stufenweise Abbau abgeschlossen ist, nicht von der Vorjahresregelung ab.

Der Gesetzentwurf ist in der 68. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Wirtschaftsausschuß, der der Regierungsvorlage mit Mehrheit zugestimmt hat, zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ernährungsausschuß hat sich im wesentlichen mit folgenden Fragen befaßt:

1. Ausgleich für den Fortfall der Roggenlieferprämie
2. Qualitätsbezahlung für Weizen (§ 6 Abs. 2a)
3. Ausgleichsregelung zur Erzielung eines einheitlichen Preisstandes für Mahlerzeugnisse innerhalb der Mühlenwirtschaft (§ 7a).

Zu 1. — Ausgleich für den Fortfall der Roggenlieferprämie —

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat als Ausgleich für den Fortfall der Roggenlieferprämie vorgesehen, die Ertragsverhältnisse auf den leichten Böden im Wege einer verstärkten Förderung des Kartoffelanbaues und der Kartoffelverwertung, z. B.

durch Bereitstellung von Mitteln für Kartoffeldämpfeinrichtungen, zu verbessern. Mitglieder des Ernährungsausschusses haben diese Maßnahme allein für nicht ausreichend angesehen und das Bundesernährungsministerium unter Darlegung verschiedener Vorschläge gebeten, die Möglichkeiten eines wirksameren Ausgleichs für die typischen Roggenanbauggebiete, die nicht oder nur begrenzt auf andere Bodenerzeugnisse ausweichen können, zu überprüfen.

Zu 2. — Qualitätsbezahlung für Weizen —

Um die erforderlich erscheinende Umstellung vom Füllweizenanbau auf den Anbau von Qualitätsweizen einzuleiten, durften bereits auf Grund der in § 6 des Getreidepreisgesetzes 1958/59 gegebenen Ermächtigung Qualitätszuschläge für bestimmte Weizensorten vereinbart werden. Diese in der Zweiten Durchführungsverordnung getroffene fakultative Regelung wird jedoch nicht als hinreichend angesehen. Der Ernährungsausschuß hat es daher im Interesse einer weiteren Anbauförderung des Qualitätsweizens für wirkungsvoller gehalten, die Zahlung der Qualitätszuschläge im Gesetz zu regeln. Wegen der Schwierigkeiten wurden zwei Möglichkeiten diskutiert: einmal die Qualitätsbestimmung nach dem Klebergehalt bzw. der Backeigenschaft des Weizens, zum anderen nach der Qualitätsbeurteilung auf Grund der Merkmale von Weizensorten. Von der ersten Möglichkeit

mußte wegen der zur Zeit noch bestehenden Schwierigkeiten für die Gütefeststellung abgesehen werden, zumal auch handelspolitische Erwägungen einer solchen Regelung entgegenstehen. Der letzteren Möglichkeit soll, soweit Anbau- und Lieferverträge zwischen Erzeuger und Käufer den Anbau der betreffenden Qualitätssorte und die Abnahme dieses Weizens sichern, durch Einfügung eines Absatzes 2a in § 6 des Regierungsentwurfs, der die Zahlung von Qualitätszuschlägen in Höhe von 1 DM oder 2 DM je 100 Kilogramm zu den Preisen des § 1 vorsieht, Rechnung getragen werden.

Dieser Vorschlag soll nach Meinung des Ausschusses der Versuch einer zunächst auf das Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 beschränkten Anfangslösung sein, von dem erwartet wird, daß das Interesse zum Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen verstärkt und der Anbau deutschen Qualitätsweizens gefördert wird. Ein wirkungsvoller Erfolg ist nur durch eine ausreichende Aufklärungsarbeit, für die das Bundesernährungsministerium Sorge tragen soll, zu erreichen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat gegen die Aufnahme bestimmter Qualitätszuschläge für Weizen im Gesetz Bedenken geltend gemacht und mit Rücksicht auf die anstehende Getreidepreisregelung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens empfohlen. Der Ernährungsausschuß hat sich wegen der Bedeutung des Qualitätsweizenanbaues dieser Empfehlung nicht anschließen können.

Zu 3. — Ausgleichsregelung zur Erzielung eines einheitlichen Preisstandes für Mahlerzeugnisse innerhalb der Mühlenwirtschaft —

Den Anregungen der Mühlenwirtschaft, wegen der Höhe des im Verlaufe des Getreidewirtschaftsjahres sich aus § 1 ergebenden Reports von 45 DM je Tonne Getreide einen Ausgleich zur Sicherung eines jahreseinheitlichen Mehlpreises durchzuführen, hat sich der Ernährungsausschuß nicht verschließen können. In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß ist er der Meinung, daß die Durchführung eines solchen Preisausgleichs als eine Selbsthilfemaß-

nahme der Mühlenwirtschaft angesehen werden muß, für die öffentliche Mittel — auch nicht zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten — nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Unter dieser, in der Formulierung des § 7a sichergestellten Voraussetzung hat der Ernährungsausschuß einer Ermächtigung zur Durchführung einer Ausgleichsregelung zugestimmt.

Diese Ausgleichsregelung sieht vor, daß die Mühlenbetriebe in den ersten fünf Monaten des Getreidewirtschaftsjahres Abgaben an die Mühlenstelle zahlen und in den letzten fünf Monaten des Getreidewirtschaftsjahres nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten Zuschüsse aus der Ausgleichskasse erhalten. Da eine Mühle nicht höhere Beträge aus der Ausgleichskasse erhalten soll als sie eingezahlt hat, dürfte sichergestellt sein, daß die finanzielle Regelung ausschließlich Angelegenheit der Mühlenwirtschaft ist. Grundlage für die Berechnung der Abgaben und Zuschüsse ist die von dem einzelnen Betrieb in den jeweiligen Monaten vermahlene Menge an Brotgetreide. Die Höhe der Abgaben und Zuschüsse wird unter Zugrundelegung der in § 1 Abs. 1 bestimmten Mindestpreise aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen monatlichen Erzeugerpreis und dem Jahresdurchschnitt für Brotgetreide inländischer Erzeugung errechnet. Eventuell sich ergebende Überschüsse aus den Abgaben sollen für Zwecke der Förderung der Mühlenwirtschaft Verwendung finden. Einzelheiten des Verfahrens werden in Rechtsverordnungen geregelt werden.

4. Der Wirtschaftsausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß im Hinblick auf die Entwicklung zum Gemeinsamen Europäischen Markt eine langfristige Konzeption auf dem Gebiet der Getreidepreise wünschenswert ist. Er ist der Auffassung, daß der Entwurf des Getreidepreisgesetzes 1960/61 dem Bundestag bereits im Herbst d. J. vorgelegt werden sollte, um auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs von der Bundesregierung rechtzeitig über die angestrebte Getreidepreispolitik im Rahmen der EWG unterrichtet werden zu können.

Namens des Ernährungsausschusses bitte ich, den um die nachstehenden Vorschriften ergänzten Gesetzentwurf, dem der Ausschuß mit Mehrheit zugestimmt hat, anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1959

Dr. Pflaumbaum
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 960 — mit der
Maßgabe, daß

1. in § 6 folgender Absatz 2a eingefügt wird:

„(2a) Für Weizensorten, deren Mahlerzeugnisse besonders gute Backeigenschaften aufweisen, sind Qualitätszuschläge von einer Deutschen Mark oder zwei Deutschen Mark je hundert Kilogramm zu den Preisen des § 1 in den Fällen zu zahlen, in denen die Abnahme dieser Weizensorten durch Anbau- und Lieferverträge zwischen Erzeuger und Käufer gesichert ist. Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen darüber, für welche Weizensorten die genannten Zuschläge gelten und in welchen Fällen der Zuschlag eine Deutsche Mark oder zwei Deutsche Mark beträgt. Für die Höhe dieser Zuschläge dient als Maßstab der Nutzungswert der betreffenden Weizensorten in bezug auf die Backfähigkeit der aus ihnen hergestellten Mahlerzeugnisse.“;

2. hinter § 7 folgender § 7a eingefügt wird:

„§ 7a

Ausgleichsregelung

(1) Um möglichst weitgehend einen jahres-einheitlichen Preisstand für Mahlerzeugnisse zu erreichen, kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang Mühlenbetriebe für Brotgetreide inländischer und ausländischer Erzeugung, das sie in der Handelsmüllerei für eigene oder fremde Rechnung für den inländischen Bedarf

1. in den Monaten Juli 1959 bis November 1959 verarbeiten, Abgaben zu zahlen haben,
2. in den Monaten Februar 1960 bis Juni 1960 verarbeiten, nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten Zuschüsse erhalten.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können ferner die Einzelheiten der Entrichtung der Abgaben und der Zahlung der Zuschüsse geregelt werden.

(2) Die Abgaben und Zuschüsse dürfen den Unterschied zwischen dem jeweiligen monatlichen Erzeugerpreis und dem Jahresdurchschnittspreis für Brotgetreide inländischer Erzeugung des gleichen Preisgebietes nicht überschreiten. Der Errechnung des Unterschiedsbetrages werden die Mindestpreise nach § 1 Abs. 1 zugrunde gelegt.

(3) Die Angaben sind an die Mühlenstelle zu entrichten. Die Mühlenstelle zahlt nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten die Zuschüsse an den einzelnen Betrieb mit der Maßgabe, daß insgesamt nicht mehr Zuschüsse gezahlt werden, als der Betrieb Abgaben insgesamt entrichtet hat; Zinsen werden nicht gezahlt.

(4) Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so sind vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Der Vorstand der Mühlenstelle untersteht hinsichtlich der aus den Absätzen 1 bis 4 sich ergebenden Aufgaben und Befugnisse den Weisungen des Bundesministers und unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 6 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) finden im Rahmen dieser Vorschrift keine Anwendung.

(6) Überschüsse aus den Abgaben sind für Zwecke der Förderung der Mühlenwirtschaft zu verwenden. Über die Art und Weise ihrer Verwendung entscheidet der Bundesminister.“;

3. § 11 folgende Fassung erhält:

„§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Es tritt ebenso wie die auf Grund der §§ 1, 6 und 7 erlassenen Rechtsverordnungen am 30. Juni 1960 außer Kraft; die auf Grund des § 7a erlassenen Rechtsverordnungen treten am 31. Juli 1960 außer Kraft.“

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1959

**Der Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Pflaumbaum
Berichterstatter